Kurzarbeitergeld		
Agentur für Arbeit-Kurzarbeitergeld	Zuschuss in Form von Lohnersatzleistung für Arbeits- und Entgeltausfall in Unternehmen **Anspruch** auf KUG wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. **SV-Beiträge** für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet. **Bezug** von KUG ist bis zu 12 Monate möglich. **LeiharbeitnehmerInnen** können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG. **Wo Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen** genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet. **Die weiteren Voraussetzungen** zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit. Die gesetzliche Grundlage bildet der § 95 SGB III. Danach sind diese grundsätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen: • Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall • Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen • Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (d.h. Voraussetzungen bei Ihren Beschäftigten) • Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur am Betriebssitz www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld Bitte beachten Sie den Abgabetermin 31.03.2020 (Eingang bei der zuständigen Arbeitsagentur, um noch für März die Chance auf Unterstützung zu erhalten.) Antrag: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall	jetzt
Steuerstundungen		
Finanzämter-steuerliche Liquiditätshilfe	Weiterhin besteht die Möglichkeit, auf Antrag gegenüber Ihrem zuständigen Finanzamt, die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen herabzusetzen auf einen aus Sicht des Antragstellers an die neue Einkommenssituation angepassten angemessenen niedrigeren Beitrag. *Antrag:* https://mdfe.brandenburg.de/media_fast/4055/Steuererleichterungen_wegen_Auswirkungen_des_Coronavirus_25-03-2020.pdf Die Erleichterungen sollen zunächst für Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuern gelten und alle jetzt fälligen und bis 31.12.2020 fällig werdenden Steuern umfassen. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sind besonders zu begründen. Ob auch Lohnsteuerzahlungen gestundet werden können, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht kommuniziert.	jetzt

	Etwaige Stundungsanträge hinsichtlich der festgesetzten Gewerbesteuer sind an die Gemeinden zu richten. Auch diese sind angewiesen, die Erleichterungen anzuwenden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.	
Vollstreckungsmaßnahmen / Säumniszuschläge		
	Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist. Bisher wurde nicht ausgeführt, ob sich der Verzicht auch auf bereits vor dem Eintritt der unmittelbaren Auswirkungen vollstreckbare Forderungen bezieht. Unter Heranziehung des Zwecks der Regelung sollten aus unserer Sicht sämtliche offene und vollstreckbare Forderungen umfasst sein, da die Liquidität der Unternehmen bereits zum aktuellen Zeitpunkt betroffen sein kann.	
Nicht rückzahlbare Zuschüsse		
ILB – Soforthilfe Corona Brandenburg	**BRANDENBURG** Soforthilfe Corona Brandenburg ist das ab sofort zu beantragende Programm der nicht rückzahlbaren Zuschüsse. Über den Link https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/ kommen Sie direkt zu allen Programm- und ergänzenden Informationen. Unter "Konditionen, Formulare und Dokumente" können Sie alle Informationen und Formulare als PDF herunterladen und ausdrucken. Der Antrag selbst ist letztendlich digital zu bearbeiten und einzureichen. Unter der Telefon-Nummer (0331) 23 18 22 99 steht Ihnen Mo - Fr 9 - 20 Uhr und Sa 10 - 14 Uhr ein Team von 6 Mitarbeitern für die persönliche Beratung zur Verfügung.	**jetzt**
IBB – Soforthilfe Berlin	**BERLIN** Die Antragstellung läuft ausschließlich bei die Investitionsbank Berlin (IBB): https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html	

	Aktuelle Informationen zur Antragstellung (Stand: 30.03.2020, 7.00 Uhr): Die Antragsbearbeitung für die Corona Zuschüsse geht weiter. Neuanmeldungen an die Warteschlange sind jederzeit möglich. Ihre Wartenummer bleibt über Nacht erhalten, ebenfalls die Reihenfolge der Warteschlangennummern. Wir informieren diejenigen, die sich per E-Mail registriert haben, darüber, wann sie ihre Anträge stellen können. Wir werden Sie über Änderungen bei der Antragsstellung hier sowie auf Twitter und Facebook informieren. Es sind ausreichend Fördermittel vorhanden! Antragsteller sind zum Nachweis der Legitimation verpflichtet folgende Unterlagen, soweit zutreffend, einzureichen: o Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen o Gewerbeanmeldung o Kopie des Personalausweises o Lohnjournal oder gleichwertige Unterlagen für Erwerbstätige/Beschäftigte o Formular „Erklärungen über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen“ Da wir vermuten, dass der IBB-Server wie in Brandenburg bereits nach wenigen Minuten überlastet sein dürfte, empfiehlt sich die Antragstellung während der Nachtstunden.	
Gewerbe-Mieten		
	Anpassung von Geschäftsraum-Mieten möglich Unternehmen brechen die Umsätze weg. Viele Geschäfte müssen geschlossen bleiben oder sehen ihren Betrieb massiv eingeschränkt. Das bedroht die wirtschaftliche Existenz, insbesondere wenn die Kosten ungebremst weiterlaufen, da neben den Personalkosten vor allem die Ausgaben für die Miete der Geschäftsräume einen erheblichen Teil des Aufwandes ausmachen. Deswegen wird geraten sich mit ihren Vermietern in Verbindung zu setzen. Es ist keineswegs so, dass die mit dem Coronavirus verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen allein in den Risikobereich der Mieter fallen. Sowohl das Mietrecht als auch das allgemeine Bürgerliche Recht sehen Instrumente vor, die eine Herabsetzung der Miete oder gar die Beendigung des Vertrages erlauben. Letzteres wird oft gar nicht im Interesse der Parteien liegen. Vielmehr geht es darum, einen Modus zu finden, damit beide Seiten die Krise überstehen.	**jetzt**

	Nach §313 BGB kann jede Partei die Anpassung eines Vertrages verlangen, wenn sich nach Vertragsschluss dessen Grundlagen schwerwiegend verändert haben. Dies gilt freilich nur, soweit einem Vertragsteil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Eine einseitige Zuweisung der wirtschaftlichen Folgen der gegenwärtigen Krise an die Mieterseite vermag ist nicht zu erkennen. Dass nicht allein der Risikobereich des Mieters betroffen sei, folge bereits aus dem Umstand, dass Vermieter gegenwärtig Probleme haben dürften, ihre Räume anderweitig zu den alten Konditionen zu vermieten. Eine einvernehmliche Einigung ist die beste Grundlage für die Fortsetzung der Zusammenarbeit nach Ende der Krise.	
Stundung SV-Beiträge		
Sozialbeiträge	Betroffene Unternehmen melden sich formlos unter Bezug auf Notlage durch die Corona-Krise und Paragraf § 76 SGB IV direkt an ihre jeweils zuständigen Krankenkassen die ihre Sozialversicherungsbeiträge erhebt, um sich diese für den Monat April stunden zu lassen.	jetzt
Solo-Selbständige		
	Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen. Quellen: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html	jetzt
Entschädigungen für Auftragsstornos		
	Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an (siehe Link zur IHK Stuttgart). Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK	jetzt

	empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind. Quellen: https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112	
Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?		
	Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden. Quellen: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html	jetzt
Was müssen Arbeitgeber beachten?		
	Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat auf ihrer Homepage Informationen und das Infoblatt "Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie" veröffentlicht. Quellen: **BMAS:** https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html	jetzt

	BDA: https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona	
Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden?		
	Wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Inhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstausfall. Neben dem Verdienstausfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen Geschäftsinhaber beantragen. Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. **ACHTUNG:** Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sind gegenüber allen anderen Ansprüchen auf finanziellen Ersatz subsidiär. Dies ist bei Antragsstellung unbedingt zu beachten! Bei Arbeitnehmern, die unter Quarantäne gestellt werden, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie kann ihm aber ggf. von den zuständigen Stellen in den Ländern erstattet werden. Sobald ein Mitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z. B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.	jetzt
Wie reagiere ich bei Verdachtsfällen im Unternehmen?		
	Für den Fall, dass bei Ihren Mitarbeitern Symptome einer Covid-19-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben. Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Kanzleiinhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei	jetzt

	einem positiven Testergebnis umgehend den Betrieb darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall den Betrieb aufsuchen. Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden. Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (vgl. unten) abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben. Quellen: Datenbank Robert-Koch-Institut: https://tools.rki.de/PLZTool/	
Weitere medizinische Hinweise		
	Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht auf seiner Homepage tagesaktuelle Hinweise zum Coronavirus: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529 Website des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html	jetzt
Hilfestellung zur betrieblichen Pandemieplanung		
	Weitere Informationen finden sich auf den Websites der Landesgesundheitsämter oder des jeweiligen Landesministeriums für Gesundheit.	jetzt